

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

07.08.2020. Jahrgang ° 9 ° Nr. 23

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses Inkrafttreten einer Vorwegnahmeregelung im Umlegungsgebiet Nr. 27 - „Alte Straße / Elberfelder Straße“ - 2
2. Kommunalwahlen am 13. September 2020
Hinweise an von der Meldepflicht befreite Unionsbürgerinnen und Unionsbürger..... 3

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses Inkrafttreten einer Vorwegnahmeregelung im Umlegungsgebiet Nr. 27 - „Alte Straße / Elberfelder Straße“ -

Der Beschluss über eine Vorwegnahmeregelung nach § 76 BauGB (vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung) des Umlegungsausschusses der Stadt Witten vom 22.01.2020 über die Eigentums- und Besitzverhältnisse und sonstigen Rechte für die nachstehend aufgeführten, im Grundbuchbezirk und in der Gemarkung Bommern Flur 11 gelegenen Grundstücke, ist mit Ablauf des 22.07.2020 unanfechtbar geworden:

Ord.-Nr. U.27.01 : Flurstücke 418, 421 und 423 (Alte Straße)

Ord.-Nr. U.27.02 : Flurstücke 419, 422 und 424 (Elberfelder Straße)

Der Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit wird hiermit bekanntgemacht.

Der Beschluss tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung bewirkt nach § 72 BauGB, dass der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahmeregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Witten, den 05.08.2020

Umlegungsausschuss der Stadt Witten
Der Vorsitzende :
Sonnenschein



Kommunalwahlen am 13. September 2020

Hinweise an von der Meldepflicht befreite Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 13.09.2020 eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums und des Geburtsorts schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Witten, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 114 zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlbezirk ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird (vgl. § 12 Abs. 8 KWahlO).

Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen. Der Antrag muss spätestens am 28. August 2020 (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Witten, 05.08.2020

gez.
Leidemann
Bürgermeisterin